

Zusammenfassende Erklärung

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (St. Huberter-Straße)

1. Umweltbelange + Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurde ein Umweltbericht durch ein Fachbüro erstellt. In diesem werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft + Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange mit den beschriebenen Schutzgütern in nur sehr geringem Umfang zu erwarten sind, wenn die zu den jeweiligen Schutzgütern genannten Maßnahmen und Hinweise in nachfolgende Bau- und Nutzungsgenehmigungen einbezogen werden.

Äußerungen und Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1+2 BauGB sowie § 4 Abs. 1+2 BauGB abgegeben. Eine Zusammenfassung ist als **Anlage** dieser Erklärung beigefügt, aus der auch die hierzu gefassten Beschlüsse und damit die Berücksichtigung in der Planung hervorgehen.

2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich die Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Gebäuden und Nebenanlagen regeln soll, kamen anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der Lage nicht in Betracht. Ebenfalls aus diesem Grund beinhaltet die Planung folgende textliche Festsetzung: "Das Maß der baulichen Nutzung bleibt beschränkt auf die vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile mit Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen. Zusätzliche oder erweiternde Bebauungen sind nicht zulässig."

Insofern waren alternative Planungsmöglichkeiten nicht vorhanden.

Die Festsetzung als "Sozialen/Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" entspricht dem Wunsch des Eigentümers. Städtebauliche Gründe stehen diesem Wunsch und damit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Kerken, 31.01.2019



Dirk Möcking
Bürgermeister

**Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Äußerungen und
Stellungnahmen aus den Beteiligungen zur 35. Änderung des
Flächennutzungsplanes (St. Huberter-Straße)**

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ratssitzung am 15.02.2017	
Es sind keine Äußerungen eingegangen	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ratssitzung am 15.02.2017	
--	--

<p>Äußerung: Regionalforstamt Niederrhein, Wesel Es erfolgt ein Hinweis zu den im Plangebiet enthaltenen Waldflächen.</p>	<p>Beschluss: Rat beschließt, der Anregung des Regionalforstamtes Niederrhein nicht stattzugeben, da in der Planung festgelegt wurde, dass keine zusätzlichen Bebauungen zulässig sind. Das verkleinerte Plangebiet (sh. 3. c)) wird insgesamt als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Sozialen / Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt.</p>
---	---

<p>Äußerung: Kreis Kleve Als Untere Landschaftsbehörde: Es werden keine Bedenken erhoben. Es wird um Ergänzung gebeten bezgl. eines angrenzenden FFH-Gebietes. Es erfolgt ein Hinweis, dass die Darstellung des Planbereichs im Umweltbericht von den Grenzen in der Planzeichnung abweicht. Als Untere Wasserbehörde: Es erfolgen Hinweise zu einer Wasserschutzzone, zur Schmutzwasserbeseitigung und zu angrenzenden Fließgewässern.</p>	<p>Erläuterung der Verwaltung: Der Planbereich im Umweltbericht wurde bereits an die vorgesehene Verkleinerung des Plangebietes (sh. 3. c)) angepasst. Beschluss: Rat beschließt, den Anregungen des Kreises Kleve stattzugeben und folgende Hinweise in die Begründung aufzunehmen: „Der Kreis Kleve weist auf folgendes hin: - Südöstlich des Plangebietes liegt unmittelbar anschließend (auf Vierseener Kreisgebiet) das FFH-Gebiet ‚Tote Rahm‘ (DE-4504-302). - Der Planbereich befindet sich innerhalb der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Kempen Vinnbrück. Auf Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen. - Es besteht ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Kempen. Dieser ist aufrecht zu erhalten oder ggf. zu sanieren. Eine Entsorgung der häuslichen Abwässer über alte Versickerungsanlagen ist nicht zulässig. - Im Planbereich und angrenzend befinden sich mehrere Fließgewässer (Tote Rahm, Limitgraben). Auf die einzuhaltenden Mindestabstände und mögliche wasserrechtliche Genehmigungspflichten für Anlagen am Gewässer bzw. für Veränderungen der Gewässer wird hingewiesen.“</p>
---	--

<p>Äußerung: Bezirksregierung Düsseldorf + Kreis Kleve Aus Vorgaben der Bezirksregierung und des Kreises im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG hat sich ergeben, dass das ursprünglich vorgesehene Plangebiet (Anlage 3) verkleinert und auf den</p>	<p>Beschluss: Rat beschließt, den Planbereich zu verkleinern. Er wird nunmehr wie folgt begrenzt: Im Norden - von der in einer Entfernung von ca. 22 m nördlich verlaufenden Parallele zur nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 458,</p>
--	---

<p>bebauten Bereich mit seinen Freiflächen sowie die vorhandenen Stellplätze beschränkt werden sollte. Ebenso sollte nur der Gebäudebestand genutzt und keine zusätzliche Bebauung zugelassen werden.</p>	<p>Im Osten - von der in einer Entfernung von ca. 127 m östlich verlaufenden Parallele zur östlichen Grenze des Straßengrundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 901 (St. Huberter-Straße), von der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 458 sowie deren Verlängerung um ca. 15 m in östliche Richtung, von der in einer Entfernung von 5 m östlich verlaufenden Parallele zur westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 463 sowie deren Verlängerungen um ca. 17 m in nördliche und um ca. 70 m in südliche Richtung, Im Süden - von der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 1000 Im Westen - von der östlichen Grenze des Straßengrundstücks Gemarkung Stenden, Flur 4, Nr. 901 (St. Huberter-Straße). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,6 ha. Es ist in der Anlage 8 zur Vorlage 310 schwarz umrandet dargestellt. Außerdem wird folgende textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen: „Das Maß der baulichen Nutzung bleibt beschränkt auf die vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile mit Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen. Zusätzliche oder erweiternde Bebauungen sind nicht zulässig.“</p>
<p>Außerung: Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn-niederlassung Krefeld - Es wird darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden können.</p>	<p>Beschluss: Rat beschließt, den Anregungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn-niederlassung Krefeld - zu folgen und folgenden Text unter Pkt. 6. in die Begründung aufzunehmen: "Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn-niederlassung Krefeld - weist darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Durch die zukünftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Dem Landesbetrieb ist zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen."</p>

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ratssitzung am 27.09.2017**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

**Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ratssitzung am 27.09.2017**

Stellungnahme:
Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth, Kerken
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Rat beschließt, der Anregung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth zu folgen und

<p>Es erfolgt ein Hinweis bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer.</p>	<p>folgenden Text unter Pkt. 6. in die Begründung aufzunehmen: "Der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth weist darauf hin, dass es zur Ableitung von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf und der Erlaubnisnehmer gemäß § 92 LWG (Landeswassergesetz) und gemäß der Satzung des Verbandes als Erschwerer einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Gewässers zu leisten hat. Die Beitragshöhe basiert auf den satzungsmäßig verankerten Veranlagungsregeln des Verbandes. Bei einer geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in die "Tote Rahm" wird um frühzeitige Abstimmung bezüglich Art und Lage der Einleitungsstelle gebeten."</p>
<p>Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich im Interessenbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum liegt. Bei einer Überschreitung einer Höhe von 30 m wird um Beteiligung gebeten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Rat beschließt, der Anregung des Bundesamtes zu folgen und folgenden Text unter Pkt. 3. in die Begründung aufzunehmen: "Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bittet, bei einer Überschreitung der Höhe von 30 m über Grund von Anlagen und Gebäudeteilen, in jedem Einzelfall um Zuleitung der Planungsunterlagen zur Prüfung vor Erteilung einer Baugenehmigung."</p>
<p>Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Düsseldorf Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Es erfolgen weitere Hinweise.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Rat beschließt, den Anregungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu folgen und folgenden Text unter Pkt. 6. in die Begründung aufzunehmen: "Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf weist auf folgendes hin: Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten."</p>
<p>Stellungnahme: Bezirksregierung Arnsberg Zu den bergbaulichen Verhältnissen erfolgt ein Hinweis auf ein Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme. Bergbau ist nicht verzeichnet.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Rat beschließt, der Anregung des Bundesamtes zu folgen und folgenden Text unter Pkt. 6. in die Begründung aufzunehmen: "Das Plangebiet liegt auf dem Erlaubnisfeld "Salvea - Lust auf grüne Energie". Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme."</p>
<p>Stellungnahme: Landesbetrieb Wald und Holz, Wesel Es bestehen Bedenken bezüglich der Darstellung eines Waldbereiches, der auch weiterhin als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden soll.</p>	<p>Erläuterung der Verwaltung: In der Planung ist folgende textliche Festsetzung enthalten: "Das Maß der baulichen Nutzung bleibt beschränkt auf die vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile mit Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen. Zusätzliche oder erweiternde Bebauungen sind nicht zulässig." Damit ist der geforderte Erhalt der Waldfläche sichergestellt. Dies folgt auch aus der Feststellung im Umwelt-</p>

	<p>bericht (Kapitel 2.2.3, Seite 21), wonach die vorhandenen Waldstrukturen im Hinblick auf ökologische und landschaftsästhetische Funktionen in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten sind. Eine Darstellung als Waldfläche ist nicht praktikabel, zumal die Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgrund des Maßstabes auch nicht parzellenscharf sind.</p> <p>Beschluss: Rat beschließt, den Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz aus den in der Vorlage 375 genannten Gründen nicht stattzugeben.</p>
<p>Stellungnahme: Kreis Kleve Von der Unteren Naturschutzbehörde wird bzgl. des Artenschutzes auf Ausführungen im Umweltbericht zu einer Artenschutzprüfung und einer FFH-Vorprüfung hingewiesen.</p>	<p>Erläuterung der Verwaltung: Im Kapitel 2.2.3 des Umweltberichtes ist ebenfalls die Feststellung enthalten, dass bei möglichen Um- und veränderten Anbauten der vorhandene Grundriss der baulichen Anlagen im Wesentlichen beizubehalten ist. Dies ist auch durch die entsprechende textliche Festsetzung sichergestellt. Ob eine Artenschutzprüfung oder eine FFH-Vorprüfung bei einer Umnutzung oder einem Umbau überhaupt erforderlich sind, kann erst im Rahmen der Vorlage eines entsprechenden Bauantrages festgestellt werden.</p> <p>Beschluss: Rat beschließt, der Anregung des Kreises Kleve zu folgen. Ob eine Artenschutzprüfung oder eine FFH-Vorprüfung überhaupt erforderlich ist, kann erst im Rahmen der Vorlage eines Bauantrages festgestellt werden.</p>
<p>Stellungnahme: Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld - Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verschlechterungen des Verkehrsablaufs ausgelöst werden dürfen. Es wird darum gebeten, die Lage evtl. erforderlich werdender Ausgleichsflächen mitzuteilen.</p>	<p>Beschluss: Rat beschließt, den Anregungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld - zu folgen und folgenden Text unter Pkt. 6. in die Begründung aufzunehmen: "Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld - weist darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Durch die zukünftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Dem Landesbetrieb ist zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen."</p>